OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-411754/11/Py/SM

Datum:
Linz, 10. Oktober 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr (Finanzpolizei Team 43), gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 10.01.2017, GZ: Pol96-140-2016, betreffend die Einstellung des gegen Herrn J.S., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E.P., X, K. eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens nach § 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Juli 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.01.2017, GZ: Pol96-140-2016, wurde das aufgrund der Anzeige der Finanzpolizei, Team 43 des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr (in der Folge: beschwerdeführende Partei – bf Partei), gegen J.S. (in der Folge auch: Beschuldigter), geb. am x, wegen des Verdachtes der Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild Glücksspielgesetz (GSpG) geführte Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 und 3 VStG eingestellt.

In der Anzeige der bf Partei war J.S. (und dessen Ehegattin M.S.) vorgeworfen worden, in der Zeit von 05.10.2016 bis 07.11.2016 bzw. von 31.10. 2016 bis 07.11.2016 die Räumlichkeiten des Lokales „J. C.“ in der X, K. (im Wege der Vermietung), gegen Entgelt einem Glücksspielveranstalter zur Verfügung gestellt zu haben, um fortgesetzt Einnahmen aus den mit insgesamt drei näher bezeichneten Eingriffsgegenständen veranstalteten Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 4 GSpG, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, nämlich in Form von Walzenspielen und eines elektronischen Glücksrades, zu erzielen. Damit habe sich J.S. an der Veranstaltung von Glücksspielen als Unternehmer iSd § 2 Abs. 2 GSpG beteiligt und somit eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild zu verantworten.

Zur Einstellung des Verfahrens führte die belangte Behörde begründend zusammengefasst aus, dass bereits der Wortlaut des Gesetzes, nämlich § 2 GSpG, klarstelle, dass eine Haftung des Vermieters bzw. des Eigentümers hier nicht gegeben sein könne. Würde der Gesetzestext derartig weit interpretiert werden können, so müsste auch die Haftung des Stromlieferanten und/oder des Internetanbieters gegeben sein. Die Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild könne J.S. daher nicht zur Last gelegt werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende rechtzeitige Beschwerde der bf Partei, in welcher die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und der Ausspruch einer Strafe nach § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild beantragt werden.
Begründend wird unter anderem ausgeführt, dass dem Beschuldigten gerade das „Zur Verfügung stellen“ der Infrastruktur (Räumlichkeiten) gegen Entgelt zur Last gelegt werde, welches von diesem auch nicht bestritten wurde. Der Tatbestand der Übertretung des § 52 Abs. 1 Z 1, viertes Tatbild GSpG sei somit erwiesen. Verwiesen wurde diesbezüglich auf ein Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 07.12.2016 (Gz 405-10/155/1/9-2016). Als erschwerend sei zu werten, dass J.S. nach der letzten Glücksspielkontrolle beim Lokalbetreiber B.C. am 04.10.2015 telefonisch und schriftlich per Mailverkehr zwischen 12. und 14.10.2016 darauf hingewiesen wurde, dass hier die Bestimmungen des GSpG zur Anwendung gelangen. Eine Kenntnis der zutreffenden Bestimmungen könne somit nicht abgesprochen werden, der Sachverhalt des illegalen Glücksspieles in der

vermieteten Räumlichkeit sei bekannt gewesen. Es sei im Verwaltungsverfahren bereits konkret darauf hingewiesen worden, dass die Vermieter bereits vor der Kontrolle im November 2016 darüber informiert worden seien, dass ein Verdacht der Übertretung des Glücksspielgesetzes vorliege, was die belangte Behörde – ebenso wie die zitierte Judikatur der Landesverwaltungsgerichte – jedoch außer Acht gelassen habe.

I.3. Mit Schreiben vom 19.01.2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 06.07.2017 fand im Beisein eines Vertreters des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr die öffentliche mündliche Verhandlung statt, in der der Beschuldigte befragt sowie die Zeugen Mag. J.S. und P.H. einvernommen wurden.
Weiters brachte der Vertreter der bf Partei ergänzend vor, dass das Ehepaar S. bereits ca. ein Jahr vor der gegenständlichen Kontrolle Kenntnis über die problematische Situation in dem von ihnen vermieteten Objekt gehabt hätte. Zudem seien dem Beschuldigten per Mail Kenntnisse über die Rechtsmaterie vermittelt worden. Nochmals verwiesen wurde auf die bereits bestehenden Erkenntnisse anderer Landesverwaltungsgerichte.

I.5. Nach der mündlichen Verhandlung erstattete der Rechtsvertreter des Beschuldigten J.S. mit Schreiben vom 10.07.2017 die in der mündlichen Verhandlung aufgetragene Urkundenvorlage. Daraufhin wurde der bf Partei nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, in der zusammengefasst ausgeführt wurde:
Es sei damit unbestritten nachgewiesen, dass zumindest seit 11.11.2015 mit Mail von J.S. an RA Mag. D. Kenntnis über den möglichen Verstoß gegen die Bestimmungen des GSpG herrschte. Dass sich J.S. auch mit der entsprechenden Rechtsmaterie auseinandergesetzt habe, zeige sich an den Formulierungen im Mail vom 11.11.2015. Als strafmindernd sei aber zu werten, dass B.C. von J. und M.S. per Einschreiben am 11.11.2015 zur Unterlassung des Betriebes illegaler Glücksspielautomaten aufgefordert wurde und dass der Mietvertrag mit diesem nicht mehr verlängert wurde, sodass dieser den Betrieb des Lokales bereits einstellen musste. Im Übrigen werde aber die Rechtsansicht vertreten, dass auch all jene an illegalem Glücksspiel mitwirken, die hierfür den Spielort bereitstellen, sohin nicht nur der Lokalbetreiber, sondern auch Vermieter.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die im Akt einliegende Niederschrift und Dokumentation der Finanzpolizei samt Lichtbildern, die GSp26-Formulare, die E-Mail-Korrespondenz zwischen P.H. und J.S. vom 12. bis 14.10.2016, sowie das Beschwerdevorbringen, die öffentliche mündliche Verhandlung vom 06.07.2017 samt den darin protokollierten Aussagen der Zeugen

und dem Mietvertrag vom 07.02.2014, sowie die vom Rechtsvertreter des Beschuldigten mit Schreiben vom 10.07.2017 vorgelegten Urkunden (Schreiben RA Mag. D. an den Beschuldigte und dessen Gattin vom 09.11.2015; Schreiben des Beschuldigten und dessen Gattin an B.C. vom 11.11.2015 samt Einschreibbestätigung; Schreiben des Beschuldigten an Mag. D. vom 11.11.2015).

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Vertrag vom 07.02.2014, abgeschlossen zwischen den Ehegatten J. und M.S. als Vermieter einerseits und B.C. als Mieter andererseits, wurde das im Parterre des Hauses X in K. straßenseitig gelegene Geschäftslokal (mit WC und Nebenraum im Ausmaß von 31,92 m²) vermietet. Das Mietverhältnis begann am 01.02.2014 und wurde befristet auf die Dauer von 3 Jahren, somit bis 31.01.2017, abgeschlossen.

Punkt V. des Mietvertrages lautet auszugsweise:
„ (...) Der Mietgegenstand wurde nur zum Betriebe eines Wettbüros an den Mieter vermietet. Eine anderweitige Verwendung des Mietgegenstandes samt Zubehör ist nicht gestattet bzw. bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieter. (...)
Notwendige Genehmigungen hat der Mieter selbst einzuholen und hierfür anfallende Kosten selbst zu entrichten. Voraussetzungen gewerblicher Art hat der Mieter selbst zu erfüllen."

Der für das Mietobjekt zu entrichtende Mietzins war in Punkt III. des Mietvertrages fix vorgegeben und nicht etwa an die Umsätze des darin betriebenen Lokals gekoppelt.

Der Mieter, B.C., betrieb in dem von den Ehegatten S. angemieteten Objekt ein Lokal mit der Bezeichnung „J. C.". Dort hatte er zumindest seit 05.10.2015 zwei elektronische Walzenspielgeräte und seit 31.10.2015 einen Fun-Wechsler mit der Gehäusebezeichnung Afric2go betriebsbereit und voll funktionsfähig aufgestellt, mit denen Spiele veranstaltet wurden, deren Ergebnis vorwiegend vom Zufall abhing.

Davon wussten die Ehegatten S. zunächst nichts. Erst mit Schreiben des Rechtsanwaltes Mag. W.D. vom 09.11.2015 im Auftrag dessen Mandanten, der E. AG mit Sitz in T., an die Ehegatten S. wurden diese davon informiert, dass in dem Lokal „J. C." seit längerer Zeit illegal Glücksspiele in Form von regelmäßigen Ausspielungen durchgeführt würden. Sie wurden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass der Bestandnehmer B.C. dies künftig unterlasse.

Daraufhin forderten J. und M.S. ihren Mieter mit Einschreiben vom 11.11.2015 auf, die im Mietvertrag vereinbarten Bedingungen, insbesondere die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu erfüllen und den Betrieb illegaler

Glücksspielautomaten zu unterlassen. Ein schriftlicher Nachweis dieser Aufforderung wurde noch am selben Tag an RA Mag. D. gesendet.

Anfang Oktober nahm der Zeuge P.H. als Vertreter der Finanzpolizei telefonisch Kontakt mit J.S. auf und ersuchte um Übermittlung des Mietvertrages mit B.C. Daraufhin kam es zwischen 12. - 14.10.2016 zu einem Emailverkehr, in dem von Seiten der Finanzpolizei (P.H.) auf die glücksspielrechtlichen Strafbestimmungen hingewiesen wurde. Der Beschuldigte verwies darauf, dass er in keiner Weise in den Geschäftsbetrieb seines Mieters involviert oder sonst daran beteiligt sei, sondern reiner Vermieter von Räumlichkeiten. Er übermittelte jedoch schlussendlich den Mietvertrag an die Finanzpolizei und gab bekannt, die Vermietung an B.C. beenden zu wollen, um weiteren Unannehmlichkeiten vorzubeugen.

Bei einer finanzpolizeilichen Kontrolle am 07.11.2016 wurden in dem von B.C. betriebenen Lokal „J. C.“ in der X, K., schließlich – unter anderem – die bereits erwähnten drei Glücksspielgeräte in einem öffentlich zugänglichen Bereich betriebsbereit aufgestellt vorgefunden. Es handelte sich dabei um zwei virtuelle Walzenspielgeräte (FA-Nr. 1 und 2) und einen „Afric2go“-Automat (FA-Nr. 3).

Die drei Geräte wurden betrieben, um aus der Durchführung von Glücksspielen selbstständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Es konnten Einsätze an den Geräten geleistet werden, für welche - abhängig vom Einsatz - Gewinne in Aussicht gestellt wurden. Gewinne wurden gegen Vorlage von Gewinntickets, welche direkt an den Glücksspielgeräten ausgedruckt werden konnten, im Lokal ausbezahlt. Eine Konzession für die Aufstellung bzw. den Betrieb der Geräte war nicht vorhanden.

Das Walzenspielgerät mit der FA-Nr. 1 wurde bei Kontrollbeginn durch einen Gast bespielt und der Ablauf von den Beamten der Finanzpolizei dokumentiert. Dabei wurde festgestellt, dass auf dem Automat das Spiel “The Fabulous Vegas 27” angeboten wurde, bei dem der Mindesteinsatz 0,10 € und der dazu in Aussicht gestellte Höchstgewinn 20,00 € betrug. Bei der versuchten Testbespielung durch die Finanzpolizei konnte nur mehr ein Guthaben in Höhe von 15,00 € aufgebucht werden, dann wurde das Gerät vom Internet getrennt (Net Error um 13:38 Uhr).

Auch das Walzenspielgerät mit der FA-Nr. 2 wurde bei Kontrollbeginn durch einen Gast bespielt und der Ablauf von der Finanzpolizei dokumentiert. Dabei wurde festgestellt, dass auf dem Automat das Spiel “Demon Master” angeboten wurde. Bei der Bespielung durch den Gast konnte bei einem Einsatz von 0,20 € ein maximaler Gewinn in der Höhe von 200,00 € erzielt werden. Testspiele konnten nicht durchgeführt werden, da das Gerät ebenfalls von der Stromversorgung bzw. Internetverbindung getrennt wurde (Net Error um 13:38 Uhr).

Der beobachtete Spielablauf der virtuellen Walzenspiele (FA-Nr. 1 bis 2) stellte sich wie folgt dar:
Die Testspiele konnten durch Betätigung virtueller Bildschirmtasten zur Durchführung aufgerufen bzw. ausgelöst werden. Nach Aufbuchung von Geld mittels Banknoteneinzug, Auswahl eines Einsatzbetrages mittels Tastenbetätigung und Auslösung des Spieles wurden bei den virtuellen Walzenspielen die am Bildschirm dargestellten Symbole auf den virtuellen Walzen ausgetauscht oder in ihrer Lage verändert, dass der optische Eindruck rotierender, senkrecht ablaufender Walzen entstand. Nach etwa einer Sekunde kam der Walzenlauf automatisch zum Stillstand. Ein Vergleich der neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergab nun einen Gewinn oder den Verlust des Einsatzes. Bei den Walzenspielen hatte man keine Möglichkeit, gezielt Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen zu nehmen. Es war nur möglich, nach Eingabe eines Geldbetrages als Spielguthaben ein Spiel auszuwählen und zur Durchführung aufzurufen, den Einsatz zu wählen, die Start-Taste zu betätigen, bis das aufgerufene Walzenspiel ausgelöst wurde, und die Entscheidung über das Spielergebnis abzuwarten. Nach etwa einer Sekunde, also nach Stillstand der Walzen, konnte der Verlust des Einsatzes oder ein Gewinn festgestellt werden.

Das Spielergebnis hing daher ausschließlich vom Zufall ab, Spieler hatten keine Möglichkeit, bewusst Einfluss auf den Ausgang der Spiele zu nehmen.

Am Afric2go Gerät mit der FA-Nr. 3 konnten von der Finanzpolizei folgende Testspiele durchgeführt werden:

| *FA-Nr.* | *Spiel* | *Vervielfachung* | *Einsatz* | *Gewinnaussicht* |
|---|---|---|---|---|
| 3 | Afric2go | 1, 2, 4 | 1 und 4 | 80,00 € |

Beim Eingriffsgegenstand mit der Finanzamtskontrollnummer FA-Nr. 5 handelt es sich um einen „Fun-Wechsler“ mit der Bezeichnung „afric2go“.

Zur Bedienung des Gerätes war eine gelbe Taste „Wechsel Münzen --> Scheine“, eine grüne Taste „Rückgabe Wählen 1/2“ und eine rote Taste „Musik kopieren/hören“ vorhanden. Durch Drücken der gelben Taste konnte man die Ausgabe des eingegebenen Guthabens (in Scheinen) erreichen, mit der grünen Taste konnte man den Vervielfachungsfaktor wählen und Gewinne aufbuchen und mit der roten Taste den Beleuchtungsumlauf starten oder stoppen.

Das Gerät war in der Version 1, 2 und 4 benützbar. Das heißt bei einem beleuchteten Zahlenfeld war der dort angezeigte Wert mit dem eingestellten Faktor von 1-4 zu multiplizieren, um den in Aussicht gestellten Gewinn festzustellen. Dieser Faktor 1, 2 und 4 entsprach gleichzeitig dem zu leistenden Einsatz in der jeweils gewählten Funktion. Während der Testspiele wurde mit einem Einsatz von

1 € ein Gewinn von 6 € und vom Gerät nach kurzem Drücken der gelben Taste „Wechseln Münzen --> Scheine“ als 10-Euro-Schein ausgefolgt. Die Beleuchtung der Zahlen- und Blindfelder erfolgte jeweils zufallsabhängig durch Drücken der roten Taste „Musik kopieren/hören“.

Betätigte man nach Eingabe von Banknoten – beim Testspiel in der Höhe von 10 € - die spielauslösende rote Taste „Musik kopieren/hören“, erfolgte ein Beleuchtungsumlauf am Glücksrad, welcher mit dem zufälligen Stillstand auf einem der Felder am Glücksrad endete, welches beleuchtet blieb. Es wurde, entsprechend dem durch Tastenbetätigung gewählten Einsatz (1, 2, oder 4 €) entsprechend der Darstellung im beleuchteten Feld an der Gerätefrontseite des Glücksrades entweder ein, dem zufällig beleuchteten Feld entsprechender Musiktitel vermutlich auf ein Speichermedium geladen, oder der entsprechende, im beleuchteten Feld dargestellte Geldbetrag durch Drücken der grünen Taste „Rückgabe Wählen 1/2“ dem Spielguthaben zugebucht. Jede Betätigung der spielauslösenden Taste hatte stets auch einen Beleuchtungsumlauf mit zufälligem Ausgang zur Folge. Blieb nach dem Beleuchtungsumlauf ein Betragsfeld markiert, wurde der angezeigte Wert dem Spielguthaben durch Drücken der grünen Taste „Rückgabe wählen 1/2“ zugebucht.

Auch hier hatten Spieler keine Möglichkeit, bewusst Einfluss auf den Ausgang des Spieles (Beleuchtungsumlauf) zu nehmen, das Spielergebnis hing daher ausschließlich vom Zufall ab.

Nach Ende des Mietverhältnisses am 31.1.2017 sprach B.C. bei den Ehegatten S. wegen einer Verlängerung des Mietvertrages vor, welcher allerdings von deren Seite nicht zugestimmt wurde. Aufgrund der in weiterer Folge von J. und M.S. angestrengten Räumungsklage wurde B.C. mit Urteil des Bezirksgerichtes Kirchdorf vom 08.05.2017 zu 2 C 93/17m verpflichtet, das in Rede stehende Bestandobjekt zu räumen.

## III. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Mietvertrag ergeben sich aus dem im Akt der Finanzpolizei einliegenden Mietvertrag, der dem vom Beschuldigtenvertreter in der mündlichen Verhandlung als Beilage ./7 vorgelegten Dokument entspricht, sowie den Aussagen von J.S. in der mündlichen Verhandlung.

Dass die Vermietung des Lokales zur Durchführung von Sportwetten beabsichtigt war, ergibt sich aus dem in den Feststellungen wörtlich zitierten Punkt V. des Mietvertrages und wurde durch die Ausführungen von J.S. in der mündlichen Verhandlung bestätigt, wonach er anlässlich des Vertragsabschlusses mit Herrn B. ausgemacht habe, dass dieser im Lokal Sportwetten anbiete.

Der vereinbarte fixe Mietzins ergibt sich ebenfalls aus dem zitierten Punkt III. des Vertrages sowie der Aussage des J.S. in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zum Lokalbetreiber B.C. ergeben sich aus dem Verwaltungsakt. Der Betrieb des Lokals samt Aufstellung von Automaten im Mietobjekt blieb im Verfahren unstrittig und ist einerseits aus der Aussage des B.C. bei seiner Einvernahme durch die Finanzpolizei ableitbar, sowie andererseits durch die Lichtbilder der Finanzpolizei, der Aussage des Zeugen S., wonach im betreffenden Lokal immer wieder Geräte aufgestellt waren und die Finanzpolizei daher öfters vor Ort war sowie dem Schriftverkehr bereits ein Jahr vor der Kontrolle zwischen RA D. und J.S. erwiesen.

Dass die Walzenspielgeräte seit 05.10.2016, das Afric2go-Gerät seit 31.10.2016 betriebsbereit im gegenständlichen Lokal aufgestellt waren, ergibt sich aus der Dokumentation der Finanzpolizei, hinsichtlich der Walzenspielgeräte insbesondere auch aus der niederschriftlichen Einvernahme des B.C. vom 07.11.2016 bzw. aus den von diesem vorgelegten Abholungs- und Aufstellungsbelege (mit Datum 05.10.2016).

Dass die Ehegatten S. zunächst nichts vom Betrieb des Spiellokales im Mietobjekt bzw. der Aufstellung von Glücksspielautomaten wussten, ergibt sich aus der Aussage von J.S. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll Seite 3f). Dieser gab an, er habe erst rund ein Jahr vor der letztendlichen Kontrolle der Finanzpolizei durch das Schreiben eines Rechtsanwaltes davon erfahren, dass im Lokal illegale Glücksspielautomaten aufgestellt seien. Der Erhalt dieses Schreibens ist anhand der am 10.07.2017 erstatteten Urkundenvorlage verifizierbar und aufgrund des sehr glaubhaften Eindrucks des Zeugen nicht anzuzweifeln. Dies auch deshalb, weil es nach allgemeiner Lebenserfahrung bei einer privaten Vermietung nicht üblich ist, dass regelmäßig kontrolliert wird, ob der vereinbarte Vertragsgegenstand eingehalten wird, zumal hier im Vertrag eigens festgehalten wurde, dass sich der Mieter um alle notwendigen behördlichen Genehmigungen zu kümmern hat und eine andere als die im Vertrag vereinbarte Nutzung des Mietobjektes verboten ist bzw. der Zustimmung des Vermieters bedarf, weshalb dieser vor Änderung der Nutzung mit einer Information und Anfrage von Seiten des Mieters rechnen konnte.

Die Feststellungen zum Schriftverkehr zwischen J. (und M.) S. und RA Mag. D. einerseits sowie B.C. andererseits aus dem Jahr 2015 ergeben sich zweifelsfrei aus den mit Urkundenvorlage vom 10.07.2017 übermittelten Schriftstücken. Die Korrespondenz zwischen J.S. und P.H. von der Finanzpolizei ist aus dem Verwaltungsakt ersichtlich.

Die Feststellungen betreffend die durchgeführte Kontrolle sowie die dabei vorgefundenen Geräte gründen vor allem auf der Dokumentation der Finanzpolizei,

insbesondere den GSp26-Formularen, den Lichtbildern und dem Aktenvermerk vom 07.11.2016, sowie auf den Aussagen der Zeugen S. und H. in der mündlichen Verhandlung. Die vernommenen Zeugen waren bei der verfahrensgegenständlichen Kontrolle anwesend. Auf den Lichtbildern lassen sich die möglichen Spiele und Einsätze bzw. Vervielfachungsfaktoren erkennen.

Bereits aus der Aussage des Zeugen S. folgt, dass die Geräte in einem öffentlich zugänglichen Bereich aufgestellt waren, zumal diese sich direkt im Lokal befanden und auch von Gästen bzw. das Gerät mit der FA-Nr. 1 und der Afric2go Automat von Beamten der Finanzpolizei bespielt wurden.

Dass die Geräte zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass diese von einem Unternehmer (B.C.) betriebsbereit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten (Lokal J. C.) zur Verfügung gestellt wurden und deren Funktionsweise eine Einnahmenerzielung ermöglicht. Es sind im Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung der Geräte aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wäre und dass diese nicht zur Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt worden wäre.

Dass Gewinne ausbezahlt wurden, ergibt sich aus der Aussage des B.C., der bei seiner niederschriftlichen Einvernahme durch die Finanzpolizei beschrieb, wie das Prozedere bei der Auszahlung von Gewinnen gehandhabt wird (Ausdruck von Gewinntickets am Spielgerät, wodurch das Guthaben am Gerät wieder auf „null“ gestellt wird; Einlesen der Gewinntickets via Scanner; Erscheinen des Betrages am Laptop nach Einlesen mit dem Scanner).

Dass B.C. als Lokalbetreiber im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für Ausspielungen am verfahrensgegenständlichen Standort mit dem verfahrensgegenständlichen Gerät gewesen wären oder eine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorgelegen wäre, wurde zu keinem Verfahrenszeitpunkt behauptet. Ebenso ist eine solche der diesbezüglich einschlägigen Homepage des BMF https://www.bmf.gv.at/xxx nicht entnehmbar.

Die Feststellungen zur Funktionsweise der Geräte und zu den auf diesen Geräten möglichen Spielen samt Einsätzen, Vervielfachungsfaktoren sowie den dazu in Aussicht gestellten Gewinnen gründen insbesondere auf dem Aktenvermerk der Finanzpolizei vom 07.11.2016 sowie der GSp26-Dokumentation samt Fotos. Der Aktenvermerk der Finanzpolizei enthält eine Beschreibung des Spielablaufs. Die auf den Geräten möglichen Spiele sind auf den GSp26-Formularen, auf die auch der Zeuge S. verwies, vermerkt und auf den Fotos ersichtlich. Aus unzähligen Verfahren ist gerichtsbekannt, dass es sich bei diesen um Walzenspiele im Sinne

der Judikatur des VwGH handelt. Die Lichtbilder zeigen auch die Bildschirme während aufrechter Internetverbindung und Bespielung.
Der Zeuge S. führte zudem aus, dass er im Rahmen jeder Bespielung versuche, ob es möglich sei, das Spiel zu beeinflussen. Wenn es beeinflussbar wäre, so würde es dokumentiert. Wenn aber in der finanzpolizeilichen Dokumentation nichts vermerkt sei, so sei eine Beeinflussung auch nicht möglich. Es ist für das erkennende Gericht auf Basis der im Verfahren hervorgekommenen Umstände kein ausreichender Grund ersichtlich, weswegen der Zeuge insofern falsche Angaben machen hätten sollen, zumal er einerseits schon aufgrund seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei der Finanzpolizei entsprechend geschult und erfahren ist, was Glücksspielkontrollen betrifft, und andererseits die in der konkreten Dokumentation beschriebenen Spiele samt möglichen Einsätzen bzw. Vervielfachungsfaktoren und Gewinnen bzw. die genaue Funktionsweise der Geräte im Wesentlichen mit den festgestellten Abläufen in anderen (veröffentlichten) Entscheidungen zu Walzenspielen bzw. Afric2go-Automaten übereinstimmen. In diesen Verfahren wurde allesamt festgestellt, dass eine Beeinflussung des Spielablaufes bzw. der Chance einer Gewinnausschüttung nicht möglich ist.

Die Feststellungen zum Ende des Mietverhältnisses (Räumungsklage) ergeben sich aus dem als Beilage ./8 vorgelegten, in den Feststellungen zitierten Urteil des Bezirksgerichtes Kirchdorf.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

IV.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 50 Abs. 1 Glücksspielgesetz iVm § 3 Abs. 2 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat geltenden Fassung BGBl I Nr. 105/2014, begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.

Gemäß § 52 Abs. 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von

1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6.000 Euro bis zu 60.000 Euro zu verhängen.

§ 52 Abs. 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

§ 2 Abs. 2 GSpG lautet:
Unternehmer ist, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.
Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

§ 45 Abs. 1 VStG lautet (auszugsweise):
Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen; [...]

IV.2. Zum objektiven Tatbestand:

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass mit den verfahrensgegenständlichen Geräten Spiele durchgeführt werden konnten, deren Ergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Aufgrund des festgestellten Spielablaufes der an diesen Geräten verfügbaren virtuellen Walzenspiele ist es auch im Hinblick auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 08.09.2005, 2000/17/0201) als erwiesen anzusehen, dass die festgestellten Spiele somit als Glücksspiele iSd § 1 Abs. 1 GSpG zu qualifizieren sind. Der VwGH hat mittlerweile auch klargestellt (20.04.2016, Ro 2015/17/0020 und 0021), dass mit sogenannten „afric2go-Geräten“ wie jenem mit der FA-Nr. 3 Spiele durchgeführt werden können, deren Ergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt und es sich somit ebenfalls um Glücksspiele iSd § 1 Abs. 1 GSpG handelt.

Da die Spieler Einsätze leisteten und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelt es sich um Ausspielungen iSd § 2 Abs. 1 GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag und B.C. als Lokalbetreiber von diesem auch nicht ausgenommen war, weshalb diese Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 4 GSpG verboten waren.

a) Fraglich ist hier, ob sich der Beschuldigte J.S. an diesen Ausspielungen iSd § 52 Abs. 1 Z 1 vierter Fall iVm § 2 Abs. 2 GSpG „unternehmerisch beteiligt“ hat:

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG kann nur derjenige, der sich *als Unternehmer iSd § 2 Abs. 2 GSpG* an zur Teilnahme vom Inland aus verbotenen Ausspielungen beteiligt, kann den Straftatbestand des § 52 Abs. 1 Z 1 4. Fall erfüllen.

Gemäß § 2 Abs. 2 GSpG ist für die Erfüllung des Unternehmerbegriffes erforderlich, „*selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen*“ auszuüben. Im hier vorgeworfenen Tatzeitraum ist § 2 Abs. 2 GSpG, BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I. Nr. 73/2010 anzuwenden. Der darin enthaltene Unternehmerbegriff wurde mit BGBl. Nr. 54/2010 eingeführt.

Nach den Materialien dazu (RV 685 BlgNR, 24. GP 5) orientiert sich dieser Unternehmerbegriff an jenem des Umsatzsteuerrechts; erforderlich sind Nachhaltigkeit, Erwerbszweck, jedoch kein Gewinnzweck. Durch die Neufassung

sollte verdeutlicht werden, dass das konzessionslose Anbieten von Glücksspiel unter unternehmerischer Mitwirkung auch dann verboten ist, wenn der mitwirkende Unternehmer beispielsweise zwar nicht selbst die Gewinne stellt, sondern nur die Kartenspieler gegeneinander spielen, der Unternehmer aber an der Durchführung des Spieles veranstaltend/organisierend/anbietend mitwirkt. Nach den Materialien kann sich – unter Verweis auf die Erläuterungen zur Einfügung des § 2 Abs. 4 GSpG durch die Glücksspielgesetznovelle 1996, BGBl. I 747/1996, RV 368 BlgNR, 20. GP - diese Veranstaltung/Organisation/dieses Angebot beispielsweise durch Mischen und Teilen der Karten, die Festlegung der Spielregeln, Entscheidung von Zweifelsfällen, Bewerbung der Möglichkeit zum Spiel, aber auch das *Bereitstellen von Spielort*, Spieltischen oder Spielpersonal äußern.

Im vorliegenden Fall hat J.S. als Hälfteeigentümer eines Geschäftslokales dieses – zusammen mit seiner Frau - an B.C. zum Betrieb eines Wettlokales für Sportwetten zu einem fixen Mietzins von € 400 brutto für die Laufzeit von drei Jahren vermietet.

Zum Betrieb eines Sportwettbüros ist keine Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz erforderlich, da die klassische Sportwette nicht als Glücksspiel gilt. Der Ausgang eines einzelnen sportlichen Wettbewerbes kann von zahlreichen Faktoren abhängen, über die man Kenntnis erlangen kann (Wetter, Tagesverfassung, Bodenverhältnisse, Gesundheitszustand etc.). Die Vorhersage des Ergebnisses wird daher eher von der Geschicklichkeit als vom Zufall bestimmt. Zum Betrieb eines derartigen Unternehmens bedarf es daher keiner Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen und verstößt dieser auch nicht gegen das Glücksspielgesetz. [vgl. Information des BMF – Häufig gestellte Fragen zum Glücksspielmonopol (FAQ), abrufbar unter: xxx]

Trotz dieser Festlegung zum Mietzweck im Mietvertrag wurden im Lokal aber illegale Glücksspiele angeboten.

Dennoch haben die Ehegatten S. zwar selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt, diese stammten jedoch nicht aus der Durchführung von Glücksspielen, sondern aus der Vermietung eines Geschäftslokales. Weder J.S., noch dessen Ehegattin erhielten vermögenswerte Leistungen im Zusammenhang mit den aufgestellten Glücksspielautomaten. Der mit B.C. vereinbarte Mietzins war ein fixer Pauschalbetrag, der auch nicht etwa an die mit den im Geschäftslokal aufgestellten Geräten erzielten Umsätzen gekoppelt war.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut – wenn man diesen streng interpretiert – des § 52 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 2 hat J.S. daher schon den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt.

Auch eine Subsumtion unter § 2 Abs. 2 letzter Satz GSpG ist nach Ansicht des erkennenden Gerichtes nicht möglich, zumal im Beweisverfahren nicht hervorgekommen ist, dass es Absprachen zwischen B.C. und J.S. bezüglich der Durchführung von Glücksspielen gegeben hätte.

b) Das von der Finanzpolizei (bf Partei) mehrfach zitierte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 07.12.2016 zu Gz 405-10/155/1/9-2016 ist für den gegenständlichen Fall nicht einschlägig.
In dem diesem zugrundliegenden Sachverhalt wurde im Mietvertrag ausdrücklich festgehalten, dass die Vermietung ausschließlich zur Führung eines Pokerclubs erfolgt. Der beschwerdeführenden Vermieterin wurde daher zur Last gelegt, sich an der Veranstaltung von Glücksspielen in Form verbotener Ausspielungen unternehmerisch beteiligt zu haben, indem sie das in ihrem Eigentum stehende Lokal ausschließlich zum Betrieb eines Pokerclubs vermietete. Das vierte Tatbild des § 51 Abs. 1 Z 1 GSpG beinhalte nämlich, wenn jemand für die Duldung des Spielbetriebes oder für die Vermietung von Flächen für den Spielbetrieb oder für die Vornahme von Handlungen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb eine vermögenswerte Leistung als Entschädigung empfängt. Also etwa derjenige, der in seinen Räumlichkeiten oder in seiner Betriebsstätte einen entsprechenden Spielbetrieb duldet oder derjenige, der Aufstellflächen für Glücksspielgeräte vermietet.

Unternehmerisch durchgeführtes Poker fällt unter das Glücksspielmonopol des Bundes. Das Anbieten von Glücksspielen wie zB international gebräuchliche Poker-Spielvarianten (zB Texas Hold´ Em, Omaha, 7 Card Stud, 5 Card Draw) ist gemäß § 4 Abs. 1 GSpG nur dann kein Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes, wenn diese nicht in Form einer "Ausspielung" angeboten werden und überdies bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge durchgeführt werden [vgl. wiederum die Information des BMF – Häufig gestellte Fragen zum Glücksspielmonopol (FAQ), abrufbar unter: xxx]. Das wird beim dauernden Betrieb eines „Pokerclubs“ nicht der Fall sein.

Der Gegenstand des Mietvertrages in diesem von der bf Partei zitierten Verfahren war daher von Anfang an auf die Durchführung von Glücksspielen und die Erzielung von Einnahmen daraus gerichtet.

Demgegenüber war der erklärte und ausdrücklich schriftlich festgehaltene Mietvertragsgegenstand im vorliegenden Fall die Vermietung zum Betrieb eines Sportwettbüros, das nicht unter das Glücksspielmonopol des Bundes fällt.

IV.3. Zur subjektiven Tatseite

Selbst wenn man von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes ausgehen würde und eine unternehmerische Beteiligung an verbotenen Ausspielungen schon alleine

im Bereitstellen vom Spielort sehen würde, wenngleich der Unternehmer aus der Durchführung der Glücksspiele keine Einnahmen erzielt, so wäre zur subjektiven Tatseite Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da § 52 GSpG über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. "Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Fahrlässiges Handeln setzt einen doppelten Sorgfaltsverstoß voraus: Erforderlich ist zum einen (auf Unrechtsebene) die Verletzung einer den Täter situationsbezogen treffenden objektiven Sorgfaltspflicht; die Einhaltung dieser objektiv gebotenen Sorgfaltsanforderungen muss dem Täter aber auch zum anderen nach seinen subjektiven Befähigungen zum Tatzeitpunkt möglich gewesen sein [vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG$^2$ § 5 (Stand 1.5.2017, rdb.at) Rz 4 mwN]. Ein objektiver Sorgfaltsverstoß lässt sich aus drei Quellen ableiten; aus dem Verstoß gegen eine Rechtsnorm, gegen die Verkehrssitte, oder gegen das Vergleichsverhalten eines rechtstreuen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage des Täters („Maßfigur“) [dazu *Lewisch* aaO; VwSlg 9710 A/1978 und etwa VwGH 25. 10. 1996, 95/17/0618].

Aufgrund der Fahrlässigkeitsvermutung hat der Beschuldigte nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Im vorliegenden Fall wurde nachweislich ein „legaler“ Gegenstand im Mietvertrag vereinbart und die Pflichten zur Einholung aller gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen auf den Mieter überwälzt. Dies ist mietrechtlich zulässig und dem Mieter als Inhaber der Gewerbeberechtigung und Lokalbetreiber jedenfalls zumutbar.

Eine dauernde Kontrolle von Seiten des Beschuldigten, ob sich sein Mieter tatsächlich an den vereinbarten Gegenstand hält, war daher weder erforderlich noch indiziert. Dies deshalb, weil einerseits ein Verbot der Verwendung des Mietgegenstandes zu anderen Zwecken bzw. die Verpflichtung zur Einholung der

Zustimmung des Vermieters für diesen Fall ausdrücklich im Mietvertrag verankert wurde und der Vermieter daher vor einer beabsichtigten Verwendungsänderung mit einer entsprechenden Information oder Anfrage von Seiten des Mieters rechnen durfte. Ein objektiver Sorgfaltsverstoß ist im Verhalten des J.S. daher nicht erkennbar.

Andererseits gab es – bis zum Schreiben des RA Mag. D. für J.S. keinerlei Anhaltspunkte für illegale Aktivitäten in dem von ihm vermieteten Geschäftslokal. Zudem ist es für Laien auf den ersten Blick und ohne tatsächliche Bespielung der Geräte ohnehin nicht erkennbar, ob es sich um verbotenen Glücksspielautomat oder einen legalen Sportwettenautomat (zB ein Live-Wett-Gerät) handelt, sodass auch bei einer etwaigen tatsächlich erfolgten „Kontrolle“ die Nichteinhaltung des vereinbarten Mietgegenstandes für den Beschuldigten nicht erkennbar gewesen wäre. Auch ein subjektiver Sorgfaltsverstoß kann dem Beschuldigten daher nicht angelastet werden.

Dass der Beschuldigte ein mit den rechtlichen Werten der Gesellschaft verbundener Mensch ist zeigt sich darin, dass er sofort nach Kenntniserlangen von den illegalen Aktivitäten durch das Schreiben des RA D. reagiert hat, seinen Mieter zur Unterlassung aufgefordert hat und überlegte, das Mietverhältnis zu beenden. Ihm ist auch zugute zu halten, dass er dieses nach Ablauf der vereinbarten Dauer trotz nochmaliger Vorsprache des Mieters gekündigt hat und diese Kündigung konsequenterweise auch mit Räumungsklage durchsetzte.

Der Beschuldigte konnte diesfalls glaubhaft machen, dass aus besonderen Umständen des Einzelfalls auch ein anderer, maßgerechter Mensch, an seiner Stelle in der konkreten Situation nicht anders gehandelt hätte.

Dies führt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass dem Beschuldigten keine Sorgfaltswidrigkeit anzulasten ist. Die belangte Behörde hat daher im Ergebnis vollkommen zu Recht die Einstellung des Strafverfahrens vorgenommen. Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu

lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere weicht die Entscheidung nicht von der Rsp des VwGH zu den Voraussetzungen der Strafbarkeit des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG ab.

Es entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des VwGH, dass wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise das entscheidende Organ zur Auffassung gelangt, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet, mit Einstellung des Verfahrens vorzugehen ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny